

## **Umgang mit der EU-DSGVO in Bezug auf Unterstützungsleistungen für Eltern**

### **Ausgangslage**

Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen umfasst u.a. auch eine enge Zusammenarbeit mit Eltern, um den Kindern eine umfassende Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen. Häufig unterstützen die pädagogischen Fachkräfte auch die Eltern bei Fragen und Klärungsbedarfen gegenüber Ämtern, Behörden und Kontexten, die die Lebenswelt des Kindes betreffen. Insbesondere mit dem Fokus auf eine inklusive Betreuung der Kinder ist dieses eine wichtige und notwendige Aufgabe.

Im Zusammenhang mit diesen Unterstützungsleistungen kommen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen oft mit persönlichen Daten von Familien in Berührung, die Eltern den Fachkräften zwar aus eigener Entscheidung heraus übermitteln, die jedoch von den Fachkräften für die jeweilige Unterstützungsleistung verarbeitet werden. Der Umgang mit diesen Daten sollte entsprechend transparent und klar abgebildet und kommuniziert werden.

### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, im Rahmen des Abschlusses des Betreuungsvertrages gem. § 13, 14 EU-DSGVO die Eltern über die Erhebung von persönlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Betreuungsvertrages stehen, zu informieren. Die Konzeption der Kindertageseinrichtung ist in der Regel Bestandteil des Betreuungsvertrages, so dass in diesem Rahmen geprüft werden sollte, welche datenschutzrelevanten Aufgaben dort bereits verankert sind. Zu empfehlen ist ein Hinweis in der Konzeption der Einrichtung, dass eine teilhabeorientierte Kindertagesbetreuung auch die Zusammenarbeit und ggf. Unterstützungsleistungen für Eltern zur Teilhabesicherung des Kindes enthalten kann.

In Fällen der Datenerhebung, die nicht von betreuungsvertraglichen Regelungen erfasst sind, ist eine separate Einwilligungserklärung der Eltern erforderlich.